



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015	Rp 716/15/AS/CG	4014	10.11.2015
28.10.2015	Dr. Artur Schuschnigg		

Entwurf einer Gerichtsgebühren-Novelle 2015 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs einer Gerichtsgebühren-Novelle 2015 und nehmen zu diesem innerhalb einer wiederum viel zu kurz bemessenen Stellungnahmefrist, wie folgt, Stellung:

Manche Neuregelungen sind einer Entscheidung des VfGH geschuldet, in anderen Bereichen erfolgen begrüßenswerte Klarstellungen und Erleichterungen. Darüber hinaus sind die Begünstigungen bei Firmenbuch-Abfragen sowie auch die Darstellung diakritischer Zeichen im Firmenbuch zu begrüßen.

Generell begrüßen wir - auch unter Berücksichtigung der Entscheidung G 157/2014-24 des Verfassungsgerichtshofs - die Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes. Die unter Tarifpost 12 für das Entschädigungsverfahren vorgesehene Erhöhung der erstinstanzlichen Gebühr im Rechtsmittelverfahren um 0,1% bzw. 0,2% - ist in Relation zur bisher vorgeschriebenen Verdoppelung bzw. Verdreifachung - als positiv zu beurteilen.

Allerdings ist unseres Erachtens - entgegen der Erläuterung zu Tarifpost 12 Anm. 6 - die Abhängigkeit der Gebühr vom Rechtsmittelinteresse auch im Entschädigungsverfahren als sachgerecht einzustufen. Dies ist auch der Entscheidung G 157/2014-24 des Verfassungsgerichtshofs unter Punkt 2.5.1. zu entnehmen, in dem der Verfassungsgerichtshof ausführt, dass „die Unsachlichkeit der angefochtenen Bestimmung [...] sich daraus [ergibt], dass Tarifpost 12a GGG stets den dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde gelegten „Wert des Streitgegenstands“ auch im Verfahren zweiter und dritter Instanz als Bemessungsgrundlage heranzieht, und zwar auch dann, wenn sich dieser „Wert des Streitgegenstands“ im erstinstanzlichen Verfahren und das Rechtsmittelinteresse nicht decken“.

Des Weiteren führt der Verfassungsgerichtshof in Punkt 2.5.3. der besagten Entscheidung aus, dass „die Regelung der Tarifpost 12a GGG, die keine Berücksichtigung des Rechtsmittelinteresses zulässt, [...] daher gegen den Gleichheitsgrundsatz [verstößt].“ Die Erläuterung zu Artikel 1, Z 52 (TP 12 Anmerkung 6) enthält keine schlüssige Begründung, weshalb die (in anderen Verfahren geltende) unmittelbare Abhängigkeit der Gebühr für Rechtsmittelverfahren vom Rechtsmittelinteresse im Hinblick auf die Kostenersatzbestimmungen des Entschädigungsverfahrens (gem. § 44 EibEG) als nicht sachgerecht bezeichnet wird. Die Frage, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat, steht in keinem notwendigen Zusammenhang mit der Art ihrer Ermittlung.

Mit der angedachten Neuregelung wird die vom VfGH erkannte Unsachlichkeit somit nicht behoben. Durch Absehen einer Berücksichtigung des Rechtsmittelinteresses ist der vorliegende Entwurf nicht geeignet, jene Härtefälle, wie beispielsweise der der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zugrundeliegende, vor dem Obersten Gerichtshof verhandelte Sachverhalt, künftig zu vermeiden. Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf ist es unseres Erachtens immer noch möglich, dass der im Rechtsmittelverfahren angefochtene Teil des Entschädigungsbetrags unter der erstinstanzlichen Pauschalgebühr liegt und somit die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren diesen übersteigt, also das Rechtsmittelinteresse einer der Parteien unter dem Gebührensteigerungsbetrag liegt.

Die Änderungen in Tarifpost 4 Z 1 lit. a GGG dürfen zum Anlass genommen werden, ganz allgemein die nach wie vor ungelöste Thematik der in ihrer Höhe häufig nicht gedeckelten Gerichtsgebühren anzusprechen. Sowohl die nach festen Sätzen festgelegte Pauschalgebühren als auch jene, die in einem Prozent- bzw. Promillesatz z.B. des Streitwerts, des Berufungsinteresses oder des Werts des Rechts gesetzlich festgelegt sind, stehen vor allem bei höheren Werten in keinem Verhältnis zu dem mit den jeweiligen Verfahren verbundenen Aufwänden der Justiz. Auch wenn diese Verhältnismäßigkeit zwar wünschenswert wäre, aber nach der herrschenden Judikatur im Gerichtsgebührenwesen sehr weit gesehen wird, so ist es dringend geboten, Gerichtsgebühren, die in ihrer Höhe unter absolut keinen Umständen mehr als gerechtfertigt angesehen werden können, abzuschaffen. Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher auf diesem Wege das Bundesministerium für Justiz, zumindest mittelfristig, Überlegungen in dieser Hinsicht anzustellen und entsprechende Gesetzesvorschläge zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin